



**Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland e.V.**

**Landesverband M-V**  
Wismarsche Str. 152  
19053 Schwerin  
**Tel.** +49 385 521339-0  
**Fax** +49 385 521339-20

info@bund-mv.de  
[www.bund-mv.de](http://www.bund-mv.de)

Mareike Herrmann  
Tel. +49 385 521339-15  
mareike.herrmann@  
bund-mv.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband M-V  
Wismarsche Straße 152 | 19053 Schwerin

Landtag M-V

Wissenschafts- und Europaausschuss

Lennéstraße 1

19053 Schwerin

per E-Mail: [pa8mail@landtag-mv.de](mailto:pa8mail@landtag-mv.de)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:

18.06.2025

225-25/1/MH

06.07.2025

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m.  
§ 30 NatSchAG M-V

## **Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes - Drucksache 8/4828 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Einladung zur Anhörung. Wie bereits angemeldet, wird ein Vertreter des BUND MV teilnehmen. Vorab senden wir Ihnen im Folgenden unsere schriftliche Stellungnahme zu.

Wir konzentrieren uns dabei auf die Punkte, die für uns als Umweltverband besonders relevant sind.

zu den Fragen 31 bis 34:

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag von 2021 Ziele gesetzt, denen auch das Denkmalschutzgesetz Rechnung tragen muss, zumal ein Klimaschutzgesetzentwurf der Landesregierung dem Landtag bisher nicht vorliegt.

Ziele aus dem Koalitionsvertrag sind u.a.:

#### **Spendenkonto**

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
**IBAN** DE36 1405 2000 0370 0333 70  
**BIC** NOLADE21LWL

#### **Spendenkonto**

GLS Bank  
**IBAN** DE36 4306 0967 1033 1268 00  
**BIC** GENODEM1GLS

#### **Geschäftskonto**

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
**IBAN** DE67 1405 2000 0360 0601 45  
**BIC** NOLADE21LWL

Der BUND ist ein anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.

S. 2/4

Nr. 97: bis 2035 rechnerisch den gesamten Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität aus Erneuerbaren Quellen decken. Dafür wollen wir den Solar- und Windenergieausbau an Land in Mecklenburg-Vorpommern deutlich beschleunigen.

Nr. 98: verstärkte Nutzung von PV-Anlagen auf Dachflächen. Langfristiges Ziel ist es, dass möglichst auf jedem Dach in Mecklenburg-Vorpommern PV-Anlagen genutzt werden. Wir werden auch im Denkmalschutz prüfen, wie die verstärkte Nutzung von Dachflächen-PV gesichert werden kann.

Nr 176: Mecklenburg-Vorpommern soll bis spätestens 2040 klimaneutral sein.

Die geplanten Ergänzungen zum Thema Energie und Klimaschutz im Entwurf des Denkmalschutzgesetzes setzen diese Ziele angemessen um und werden von uns begrüßt. Sie sind sinnvoll und notwendig, sie tragen zur Rechtssicherheit bei:

§ 6 (3): „Dies können insbesondere Belange des Klimaschutzes, der nachhaltigen energetischen Verbesserung, der Klimaanpassung und der Barrierefreiheit sein.“

und

§ 7 (4/bisher 3) Punkt 2.: „bei Belangen des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien findet insbesondere der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hier Anwendung.“

Um das Ziel der Rechtssicherheit weiter zu stärken, schlagen wir vor, in § 7 (4/bisher 3) Punkt 2. am Ende zu ergänzen:

„, die Genehmigung ist daher regelmäßig zu erteilen.“

(siehe ähnlich auch: § 15 (4) Denkmalschutzgesetz BaWü)

Die Allgemeinheit kann durch mehr Erneuerbare-Energie-Anlagen und effizientere Energienutzung von günstig produzierter Energie sowie von geringerer Klimaerhitzung verbunden mit reduzierten Folgekosten für Klimaschäden profitieren. Eigentümer\*innen können von geringeren Energiekosten und höherem Wohnkomfort profitieren.

Trotz rechtlicher Grundlagen bereits aus dem EEG 2023 und entsprechender Gerichtsentscheidungen gibt es bisher Defizite in der Umsetzung. In der Praxis sollten die allgemeinen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes daher zusätzlich durch Empfehlungen ergänzt werden, um die rechtliche Klarheit für Antragsteller\*innen und Behörden zu fördern, da viele Bereiche betroffen sind, z.B.:

- Balkon-Solaranlagen, Dach-Solaranlagen und andere Erneuerbare Energien,

S. 3/4

- Wärmepumpen, die sich auch immer mehr bei Altbauten durchsetzen,
- denkmalgeschützte Plätze und Gartendenkmale (u.a. im Konflikt zur Klimaanpassung).

Dabei ist auch zu beachten, dass regelmäßig zu genehmigende Vorhaben nicht durch übermäßige Anforderungen an die Antragstellung unangemessen erschwert, verzögert oder gar blockiert werden. Außerdem müssen die Anforderungen an die Unterlagen der Größe des Vorhabens angemessen sein, z.B. bei Balkon-Solaranlagen. Bestehende Empfehlungen, wie z.B. "Denkmäler und Energiegewinnung durch Photovoltaik in M-V" sind kontinuierlich an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Der BUND ist gern bereit an diesen Empfehlungen mitzuwirken.

Zur Erreichung der Ziele des Landes im Bereich des Denkmal-, Moor- und Klimaschutzes schlagen wir ergänzend vor, den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen bei der Wärmedämmung im Denkmalschutzbereich zu fördern, z.B. Schilf aus wiedervernässten Mooren in MV (Paludikultur) und eine Baustoff-Datenbank zu unterstützen, um die ressourcenschonende Wiederverwendung von Baustoffen zu fördern und damit auch die Verfügbarkeit historischer Baustoffe für Denkmale zu verbessern.

zu Frage 23: Gegen einen stärkeren Umgebungsschutz spricht aus unserer Sicht, dass die kulturellen Werte der Denkmäler i.d.R. auch bei Modernisierungen oder Umnutzungen in der Umgebung erhalten werden. Zudem ist der Begriff der Umgebung zu uneindeutig. Der Erhalt von Denkmalen ist nicht gleichzusetzen mit einer vollkommenen Veränderungssperre. Viele Denkmale, die heute in einem festgelegten Zustand erhalten werden sollen, sind auch nur dadurch entstanden, dass Menschen zu einem früheren Zeitpunkt verändert haben, was vorher dort war. Beispielsweise bei Solaranlagen auf Gebäuden ist auch eine ggf. temporäre, wieder rückbaubare optische Veränderung ohne Veränderung der Denkmal-Substanz nach Abwägung der Denkmal- und Klimaschutz-Interessen eine Lösung im Sinne der Allgemeinheit.

zu Frage 27: Die beabsichtigte Stärkung des Schutzes des UNESCO-Welterbes halten wir angesichts der herausragenden Bedeutung für angemessen. Konkretere Leitlinien erscheinen sinnvoll.

S. 4/4

zu Frage 28: Für zukünftige UNESCO-Bewerbungen, kann diese Regelung dazu beitragen, den wirksamen Schutz gegenüber der UNESCO darzulegen. Zeitnah betrifft dies den Antrag auf die Anerkennung der Denkmallandschaft des Grünen Bandes (European Green Belt) als gemischte Welterbestätte zur Bewahrung der Erinnerung an die jüngere deutsche Geschichte mit weltweiter Tragweite.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Mareike Herrmann

Referentin für Naturschutz